

# RS Vwgh 1989/4/20 85/18/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §31 Abs2;  
VStG §32 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Zeugenaussage kann eine geeignete Verfolgungshandlung iSd§ 32 Abs 2 VStG darstellen, jedoch muss die Verfolgungshandlung gegen eine bestimmte und nicht gegen eine erst (später) zu bestimmende Person gerichtet sein (hier: Zeugenaussage in einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 4 Abs 5 StVO zu einem Zeitpunkt, in dem der an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligte Lenker eines Kraftfahrzeuges noch nicht bekannt war).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180173.X01

## Im RIS seit

08.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>